

STATUTEN 2023

Damenturnverein Interlaken

Gegründet 1921

Allgemeines:

Folgende Abkürzungen werden im Text verwendet:

STV Schweizerischer Turnverband
TBO Turnverband Berner Oberland
SVK Sportversicherungskasse des STV
DTV Damenturnverein Interlaken
HV Hauptversammlung
VS Vereinsvorstand

Wenn nicht anders vermerkt, gelten die in diesen Statuten verwendete weibliche Bezeichnung von Turnenden und Funktionen für alle Menschen, unabhängig ihrem Geschlecht oder sexuellem Empfinden.

A. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der DTV Interlaken (gegründet 1921) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Interlaken

B. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des TBO

. und über den Verband somit auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen

Alle Turnerinnen und Leiterinnen sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK des STV zu versichern

Art. 6 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Leiterinnen und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Für die Kommunikation in diesem Bereich ist die Präsidentin und/oder die Präventionsverantwortliche zuständig.

Art. 7 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur Mitgliederdaten gesammelt werden, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Im Fall einer Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte sollen vorgängig seine Mitglieder eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

C. VEREINSSTRUKTUREN

Art. 8 Riegen

Der Verein umfasst verschiedene Riegen, je nach Alter und/oder Sportarten.

Die Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt und werden von diesem verwaltet und nach aussen vertreten.

Die Riegen sind in einem Anhang aufgelistet.

Art. 9 Riegegründungen und -aufhebungen

Riegen können aufgehoben oder gegründet werden durch Beschluss der HV.

D. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder (Turnende Mitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre

Alle Vereinsmitglieder sind dem TBO bzw. dem STV gemäss Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interesse des Vereins zu wahren.

Art. 11 Versicherung

Die turnende und leitende Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK ist für alle Turnerinnen und Leiterinnen obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnerinnen und Leiterinnen zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 12 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Riegen melden die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der HV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt in der Regel auf die HV

Art. 13 Dispens

Mitglieder, die ein Dispensgesuch einreichen, können von der Beitragspflicht entbunden werden. Über die Dispensation entscheidet der VS.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder des Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 16: Freimitglieder

Freimitglieder wurden von den Statuten aus 1970 übernommen. Es werden keine neue Freimitglieder ernannt.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 18 Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung der Ehrenmitglieder gehen von den Riegen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Art. 19 Passivmitglieder

Passivmitglieder kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages . Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Die Mitgliedschaft wird aufgehoben, wenn der Beitrag zwei Mal nacheinander nicht bezahlt wird.

E. ORGANE

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 21 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäss Artikel 10

Art. 22 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Ausgabenkompetenzen ausserhalb des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Riegengründung und -aufhebung
- Statutenrevision
- Fusion
- Vereinsauflösung

Art. 23 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 24 Einberufung

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche HV hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

Art. 26 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie die Funktionären und die Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und Wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, sind stimm- und Antragsberechtigt. Sie werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Die Passivmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.

Jede anwesende Person hat nur eine Stimme.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmungen entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahmen von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 28 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 29 Protokolle

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll anzufassen. Dieses wird an die nächste HV genehmigt.

Art. 30 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann die Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Vorstand

Art.31 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- übrige 2 bis 7 Mitglieder, wobei jede Riege vertreten sein muss.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an die nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 33 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Entscheide über Geldanlage des Vereins
- Dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der Sportversicherungskasse angeschlossen sind.

Art. 34 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 35 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vize-Präsidentin zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Spezialkommission

Art. 37 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch der VS entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird ein Mitglieder neu gewählt.

Art. 39 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die HV.

Art. 40 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

F. VERWALTUNG

Art. 41 Protokoll

Über die Vereinssitzungen ist ein Protokoll zu führen

Art. 42 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, usw., sind im Archiv aufzubewahren.

In Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

G. FINANZEN

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf dem 31. Dezember.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen (Gönner) und Schenkungen.

Art. 47 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturnerinnen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist.

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss HV-Beschluss zusammen, beträgt aber jährlich maximal Fr. 200.—

Art. 49 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 50 Vermögensanlage

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 51 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBO oder des STV.

Art. 54 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vermögens. Diese Verwendung soll dem Zweck des aufgelösten Vereins entsprechen.

Ein allfälliges Restvermögen fällt dem TBO zu und ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 56 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11.09. 1992

Art. 57 Inkrafttretung

Die Statuten werden an die HV vom 3. März 2023 angenommen und treten nach der Genehmigung durch den Verband in Kraft.